

Gesamtbetriebliche N-Bilanzen

müssen bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres fertig gestellt sein

1. Gesamtbetriebliche N-Bilanz

Wer muss eine Stickstoffbilanz erstellen? - Gültig ab 1. Jänner 2023

- Alle Betriebe mit mehr als 15 Hektar LN (wenn Dauergrünland und Feldfutter unter 90 % der LN – ohne Einrechnung der Alm und Gemeinschaftsweiden betragen)
- Alle Betriebe ab 2 ha Gemüse

2. Gesamtbetriebliche Phosphorbilanz gemäß GLÖZ 10:

Die Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit hinsichtlich Phosphor-Düngung sind **von jedem Betrieb** einzuhalten.

Erfolgt kein Phosphor-Mineraldüngereinsatz, wird bei Einhaltung der Vorgaben für die Stickstoffdüngung aus Wirtschaftsdüngern aus dem Nitrat-Aktionsprogramm davon ausgegangen, dass die Empfehlungen bezüglich der Phosphor-Düngung eingehalten werden.

Bei zu Wirtschaftsdüngern zusätzlichen Phosphor-Mineraldüngergaben über 100 kg P2O5/ha ist der Phosphor-Bedarf mittels Beleg durch Bodenuntersuchung (maximal fünf Jahre alt) nachzuweisen und die Anwendung mittels einer Phosphorbilanz zu dokumentieren. Das heißt, falls am Betrieb neben den Wirtschaftsdüngern auch phosphorhältige Mineraldünger verwendet werden, sind der Phosphor der Wirtschaftsdünger und der Mineraldünger bei der Berechnung zu berücksichtigen. Wer ausschließlich Wirtschaftsdünger verwendet, darf bis zur Stickstoffgrenze düngen und braucht keine Phosphorbilanz. **Wenn jedoch dabei die Stickstoffgrenzen überschritten werden, muss auch eine gesamtbetriebliche Phosphorbilanz für dieses Jahr vorgelegt werden.**

Fristen

Die **Stickstoffbilanzen** müssen bis spätestens **31. Jänner des Folgejahres** fertig gestellt sein. Das heißt, für das Jahr 2022 müssen die Stickstoffbilanzen längstens am **31. Jänner 2023** fertig vorliegen.

Es wird dringend empfohlen, die **Phosphorbilanzen bei Überschreitung der 100 kg Phosphat/ha im Schnitt des Betriebes bereits am Anfang des Jahres zu erstellen**, damit im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle, diese als Dokumentation der Phosphordüngung vorgelegt werden können.

Für die Düngeberechnung mitzubringen sind:

- Mehrfachantrag des zu berechnenden Jahres
- Düngerrechnungen über den Zukauf von Mineraldüngern und organischen Düngern
- Vollständig ausgefüllte Wirtschaftsdüngerverträge inkl. der Unterschriften vom abnehmenden und abgebenden Betrieb
- Lieferscheine für Wirtschaftsdüngerabgabe
- Projektbestätigungen von Naturschutzflächen
- Durchschnittstierliste
- Gültig für die Ernte 2023: Ab der Ertragslage „Hoch1“ sind für die Ertragsermittlung Wiegescheine bzw. Verkaufsrechnungen des Erntegutes vorzulegen. Bei Verfütterung der Ernte am eigenen Betrieb sind die Kubikmeter der eingelagerten Eigenfuttermittel in den Silos bzw. Lagerhallen anzugeben.

Neu: Die Wirtschaftsdüngerverträge müssen von den Landwirten selbst ausgefüllt werden. Wirtschaftsdüngerverträge müssen vom Abgeber und Abnehmer unterschrieben werden, um gültig zu sein.

Kostenloser LK-Düngerrechner

Das EDV-Programm „**LK-Düngerrechner**“ wird von der Landwirtschaftskammer kostenlos als Download auf der **Homepage der LK Österreich (www.lko.at)** zur Verfügung gestellt.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Durchführung der Aufzeichnungen. Wer eine Düngeberechnung braucht, muss sich umgehend in der BK Hartberg-Fürstenfeld bei der Auskunft im Erdgeschoß oder unter der Tel. Nr. 03332/62623 anmelden. Sie erhalten dann einen Termin für die Düngeberechnung.

Der **Grundpreis** für die Berechnung beträgt **50 €/Stunde**, d.h. für die erste halbe Stunde **25 €** und für jede weitere begonnene Viertelstunde **12,50 €**.

Für den Fall einer „Nachbesserung“ (zB Landwirt:in kommt nach ein paar Tagen noch einmal mit der Bitte um eine Korrektur) kommt ein Pauschalsatz von **25 €** zum Tragen. Wenn mehr als eine halbe Stunde benötigt wird, kommt pro zusätzlich begonnener Viertelstunde der Tarif von **plus 12,50 €** zur Anwendung.